

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

- 3/12 RK 22/74 -

Urteil

in dem Rechtsstreit

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Verkündet Prozeßbevollmächtigter:
am 12. Nov. 1975

g e g e n

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Berlin 61, Mehringplatz 15,

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

Beigeladene:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.



- 2 -

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. November 1975 in Berlin

für Recht erkannt:

Auf die Revisionen der beklagten Krankenkasse und der beigeladenen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 27. März 1974 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

I

Die klagende Firma wendet sich gegen eine Nachforderung von Beiträgen zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung für mehrere Arbeitnehmer der Klägerin, die Beigeladenen zu 4) bis 10).

Die Klägerin hatte die Arbeitnehmer für "höchstens zehn Arbeitstage im Monat" (in einem Falle für höchstens 18 Tage im Monat) eingestellt, mit ihnen ein bestimmtes "Gehalt" je Tag oder Stunde vereinbart und in den formularmäßigen Verträgen "die Lohn- und Kirchensteuer sowie gesetzliche Sozialabgaben" übernommen. Entsprechend wurde verfahren, wobei die Klägerin die Lohn- und die Kirchensteuer als Pauschsteuer abführte. Die Beiträge zur Sozialversicherung berechnete sie vom Nettoentgelt, d.h. ohne Berücksichtigung der von ihr übernommenen Steuern und Beiträge.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Letzteres wurde bei einer Betriebsprüfung durch die beklagte Krankenkasse im September 1970 beanstandet. Die Beklagte forderte deshalb – unter Berücksichtigung der übernommenen Steuern und Beiträge – für die Monate Juni und Juli 1970 Beiträge von zusammen 189,96 DM für die genannten Arbeitnehmer nach (Bescheid vom 8. September und Widerspruchsbescheid vom 11. November 1970).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage nach Beiladung der Träger der Renten- und der Arbeitslosenversicherung abgewiesen. Die Berufung der Klägerin, in der sie sich u.a. auf ein Gutachten des Steuerberaters Rudolf C. stützte, hatte Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat nach Einholung von Auskünften der Oberfinanzdirektion Berlin die angefochtenen Bescheide aufgehoben und ausgeführt: Die beigeladenen Arbeitnehmer seien unstreitig versicherungspflichtig, insbesondere nicht wegen Ausübung einer Nebenbeschäftigung versicherungsfrei; ihre Bezüge seien – trotz Pauschversteuerung – auch beitragspflichtig. Das gelte jedoch nicht für die vom Arbeitgeber übernommene Pauschsteuer selbst, diese gehöre, anders als die Lohnsteuer bei einer Nettolohnvereinbarung, nicht zum steuerpflichtigen und – wegen der gleichen Bemessungsgrundlage für Steuern und Beiträge seit dem Gemeinsamen Erlaß von 1944 – auch nicht zum beitragspflichtigen Entgelt. Das gleiche treffe für die Kirchensteuer zu, die der Arbeitgeber, ebenso wie die Lohnsteuer, im Falle der Pauschversteuerung übernehmen müsse. Zur Übernahme der auf die Arbeitnehmer entfallenden Sozialversicherungsbeiträge sei er zwar nicht verpflichtet, trotzdem seien auch diese, wenn er sie übernehme, nicht wie bei einer Nettolohnvereinbarung dem Arbeitsentgelt hinzuzuschlagen. Dies geschehe auch bei Errechnung der Pauschsteuer nicht, um das Besteuerungsverfahren im Interesse des Finanzamts und des Arbeitgebers zu vereinfachen. Eine andere Handhabung im Beitragsrecht würde die erstrebte Vereinfachung zunichte machen und dem Sinn des Gemeinsamen Erlasses widersprechen. Zwar möge

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

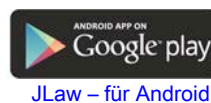
dadurch für die Arbeitnehmer eine geringe Benachteiligung bei der späteren Rente eintreten; der betroffene Personenkreis – kurzfristig oder geringfügig Beschäftigte – pflege aber seine Rente ohnehin nicht systematisch aufzubauen, so daß es gerechtfertigt sei, insoweit "den in der Beitragsgerechtigkeit liegenden Schutzgedanken gegenüber dem Vereinfachungsprinzip zurücktreten zu lassen" (Urteil vom 27. März 1975).

Gegen dieses Urteil haben die beklagte Krankenkasse und die beigeladene Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) die zugelassene Revision eingelegt. Nach Ansicht der Beklagten hat die Klägerin mit den beigeladenen Arbeitnehmern durch Übernahme ihrer Lohn- und Kirchensteuer sowie ihrer Beitragsanteile zur Sozialversicherung eine Nettolohnvereinbarung getroffen, durch die den Arbeitnehmern in Höhe der übernommenen Steuern und Beiträge ein steuerlich und damit auch beitragsrechtlich relevanter Vermögensvorteil erwachsen sei. Daran habe auch die Pauschversteuerung der Bezüge nichts geändert; sie habe lediglich im Außenverhältnis – gegenüber dem Finanzamt – den Arbeitgeber zum Steuerschuldner gemacht. Zur Ermittlung des Bruttolohns müßten daher den Nettoentgelten die von den Arbeitnehmern ersparten Steuern und Beiträge hinzugerechnet werden, wobei allerdings statt der im Einzelfall ersparten Steuern von den Pauschbeträgen ausgegangen werden könne. Die Auffassung des LSG führe zu dem "unverständlichen und nicht haltbaren" Ergebnis, daß bei einer Nettolohnvereinbarung je nachdem, ob die Lohnsteuer pauschaliert werde oder nicht, unterschiedlich hohe Beiträge zu entrichten seien, was sich insbesondere bei der künftigen Rente nachteilig für die Versicherten auswirken könne. Die Beklagte hat beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Die beigeladenen Rentenversicherungsträger – BfA und LVA – sind der Auffassung der Beklagten beigetreten. Die BfA hat ebenfalls eine Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils beantragt und vorgetragen: Die vom Arbeitgeber übernommenen Steuern und Beiträge seien Teile seiner Aufwendungen und gehörten deshalb zu den Vorteilen, die den Arbeitnehmern aus dem Arbeitsverhältnis zufließen, auch wenn sie im Falle der Pauschbesteuerung – zur Vereinfachung des Abzugsverfahrens – dem zu versteuernden Einkommen der Beschäftigten nicht hinzugerechnet würden; bei Übernahme der Pauschsteuer durch den Arbeitgeber sei deshalb von einem Bruttoentgelt auszugehen, die Bestimmungen des Gemeinsamen Erlasses von 1944 über die gleiche Bemessungsgrundlage für Lohnsteuer und Beiträge stünden dem nicht entgegen; im übrigen sei für die Beitragsberechnung der Entgeltbegriff der Sozialversicherung (§ 160 RVO, § 112 Abs. 3 AVG) zugrunde zu legen.

Die Klägerin hat die Zurückweisung der Revisionen beantragt. Die von ihr übernommenen Steuern könnten auf keinen Fall als Entgelt der Arbeitnehmer berücksichtigt werden; denn eine Berücksichtigung der – für die einzelnen Arbeitnehmer je nach ihrer Steuerklasse unterschiedlich hohen – Steuerersparnis würde eine individuelle Berechnung der Steuer erfordern und damit für den Arbeitgeber das Pauschbesteuerungsverfahren entwerten. Nicht in gleichem Maße bedenklich wäre es dagegen, wenn die vom Arbeitgeber übernommenen Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer als Entgelt berücksichtigt würden.

Die anderen Beteiligten haben sich im Revisionsverfahren nicht geäußert.

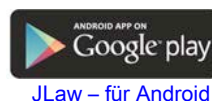
Der Senat hat den Beteiligten ein Urteil des Finanzgerichts Bremen vom 20. März 1975 übersandt, wonach die vom Arbeitgeber übernommene Pauschsteuer für kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer – anders als die Lohnsteuer bei einer Nettolohn-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

vereinbarung - nicht zum Arbeitslohn gehört und deshalb nicht der Lohnsummensteuer unterliegt.

II

Die Revisionen der beklagten Krankenkasse und der beige-ladenen BfA sind zum Teil begründet.

Das LSG hat die beigeladenen Arbeitnehmer während der frag-lichen Zeit (Juni und Juli 1970) als kranken-, renten- und arbeitslosenversicherungspflichtig angesehen, insbesondere hat es das Vorliegen einer versicherungsfreien Nebenbe-schäftigung im Sinne der §§ 168 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 1228 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) und des § 4 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 des Angestellten-versicherungsgesetzes (AVG) verneint; auch eine gering-fügige Beschäftigung im Sinne der §§ 102, 169 Nr. 6 des Arbeitsförderungs-gesetzes hat nach Ansicht des LSG nicht vorgelegen. Obwohl diese Feststellungen nicht im einzelnen mit Tatsachen belegt sind, so daß der Senat sie nicht nach-prüfen kann, ist auch er von ihnen ausgegangen, weil sie von keinem Beteiligten angegriffen worden sind. Dabei kann unentschieden bleiben, ob die Versicherungspflicht der bei-geladenen Arbeitnehmer schon daraus folgt, daß sie "berufs-mäßig" beschäftigt waren (vgl. § 168 Abs. 1 Nr. 2, § 1228 Abs. 1 Nr. 5 RVO und § 4 Abs. 1 Nr. 6 AVG), oder ob sie - als nicht berufsmäßig, aber laufend oder regelmäßig wiederkehrend beschäftigte Arbeitnehmer - mit ihrem Ver-dienst die monatlichen Entgeltgrenzen in § 168 Abs. 2 Buchst. b, § 1228 Abs. 2 Buchst. b RVO, § 4 Abs. 2 Buchst. b AVG überschritten, oder ob ihre Beschäftigung, wenn sie nur eine gelegentliche Aushilfe gewesen sein sollte, die in § 168 Abs. 2 Buchst. a, § 1228 Abs. 2 Buchst. a RVO, § 4 Abs. 2 Buchst. a AVG vorgesehenen zeitlichen Grenzen überstieg.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Dem LSG ist auch darin beizutreten, daß die Barbezüge der Arbeitnehmer – trotz Pauschversteuerung durch die Klägerin – beitragspflichtiges Entgelt im Sinne der Sozialversicherung waren. Wie der Senat in einer gleichzeitig entschiedenen Sache (3/12 RK 8/74) in Fortsetzung und Ergänzung seiner bisherigen Rechtsprechung (BSG 29, 275; SozR Nr. 5 zu § 441 RVO) näher ausgeführt hat, sind laufende Bezüge, die ihrem Wesen nach zum Arbeitslohn gehören, auch bei Versteuerung mit einem (festen) Pauschsteuersatz nicht beitragsfrei. Der Gemeinsame Erlass des Reichsministers der Finanzen und des Reichsarbeitsministers vom 10. September 1944 – Gemeinsamer Erlass – (AN 1944 II 281), der pauschalbesteuerte Bezüge und solche, die mit festen Steuersätzen besteuert werden, von der Beitragspflicht ausgenommen hat (Abschn. 1 Satz 2 Nr. 4 und 5), um die einheitliche Bemessungsgrundlage für Steuern und Beiträge und die damit erstrebte Vereinfachung des Lohnabzugs nicht zu gefährden (Abschn. 1 Satz 1), gilt insoweit nicht für laufende Bezüge. Diese sind vielmehr als Entgelt im Sinne der Sozialversicherung anzusehen und damit auch beitragspflichtig. Andernfalls würde das rechtssystematisch und sozialpolitisch gleichermaßen unerträgliche Ergebnis eintreten, daß Arbeitnehmer, die nach den Vorschriften des Sozialversicherungsrechts der Versicherungspflicht unterliegen, mangels Bezugs von beitragspflichtigem Entgelt versicherungsfrei wären.

Kein beitragspflichtiges Entgelt war dagegen die von der Klägerin übernommene, nach einem festen Pauschsteuersatz (in Berlin 6,5 v.H.) berechnete Lohnsteuer, wie das LSG zutreffend entschieden hat.

Übernimmt ein Arbeitgeber durch Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer dessen Lohnsteuerschuld, so ist allerdings der Vorteil, der darin für den Arbeitnehmer liegt, in der Regel seinem Arbeitslohn hinzuzurechnen (sog. Nettolohnvereinbarung); die Lohnsteuer ist dann "aus dem Arbeitslohn zu berechnen, der

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

nach Abzug der Lohnsteuer den ausgezahlten Nettobetrag ergibt" (so ausdrücklich § 2 Abs. 6 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung -LStDV- idF, die bis Ende 1974 galt; zum Berechnungsverfahren vgl. Abschn. 54 der Lohnsteuer-Richtlinien -LStR- aF = Abschn. 89 der LStR 1975 vom 25. Juli 1975). Diese steuerliche Regelung gilt - wegen der "Transmissionswirkung" des Gemeinsamen Erlasses (vgl. BSG 6, 47, 55) - auch für das Sozialversicherungsrecht mit der Folge, daß die vom Arbeitgeber übernommene Lohnsteuer als beitragspflichtiges Entgelt zu berücksichtigen ist.

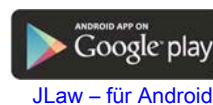
Von einer solchen Nettolohnvereinbarung, bei der der Arbeitnehmer nach außen, d.h. gegenüber dem Finanzamt, Steuerschuldner bleibt, aber im Innenverhältnis der Arbeitgeber die - aus der Tabelle berechnete - Lohnsteuer trägt, ist der Fall zu unterscheiden, daß der Arbeitgeber bestimmte Bezüge pauschversteuert und die darauf entfallende Lohnsteuer übernimmt.

Die Versteuerung nach einem einheitlichen Pauschsteuersatz, der entweder allgemein in einer Rechtsnorm oder einer Verwaltungsvorschrift oder von Fall zu Fall vom Finanzamt festgesetzt wird und dann an die Stelle der - je nach Steuerklasse verschiedenen - Tabellensteuer tritt, war während der hier in Betracht kommenden Zeiträume - und ist noch - zulässig u.a. für Bezüge von Arbeitnehmern, die in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt sind (§ 42 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz -EStG- aF, § 35 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b LStDV aF, Abschn. 52 c LStR aF; § 40 a Abs. 1 EStG 1975, Abschn. 95 LStR 1975: "Teilzeitbeschäftigte"). Voraussetzung der Pauschversteuerung war und ist dabei, daß der Arbeitgeber die pauschalierte Lohnsteuer übernimmt und damit gegenüber der Finanzverwaltung selbst zum (alleinigen) Steuerschuldner wird, was u.a. zur Folge hat, daß die gezahlte

- 9 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 9 -

Steuer beim Lohnsteuer-Jahresausgleich des Arbeitnehmers nicht zu berücksichtigen ist, ihm also auch nicht erstattet werden darf (vgl. Abschn. 52 c Abs. 2 LStR aF; § 40 a Abs. 4 EStG 1975 iVm § 40 Abs. 3 EStG 1975, wohin die bisher in den LStR enthaltenen Bestimmungen übernommen worden sind).

Diese Besonderheiten - Übernahmepflicht des Arbeitgebers, der selbst zum Steuerschuldner wird - unterscheiden die Übernahme der Pauschsteuer so erheblich von einer Nettolohnvereinbarung, daß - anders als bei jener - die vom Arbeitgeber übernommene Pauschsteuer dem Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers steuerlich nicht hinzugerechnet, d.h. nicht mitversteuert wird (dies ist der Sinn des Vorbehalts in § 2 Abs. 6 LStDV aF; vgl. dazu BFHE 72, 465 = Bundessteuerblatt -BStBl- 1961 III S. 170; BFHE 107, 381 = BStBl 1973 II, S. 128; BFHE 108, 322 = BStBl 1973 II, 421, BFHE 112, 463; ferner das den Beteiligten übersandte, bisher offenbar nicht veröffentlichte rechtskräftige Urteil des Finanzgerichts Bremen vom 20. März 1975 - II 63/73; zum Unterschied zwischen einer Nettolohnvereinbarung und der Übernahme der Pauschsteuer durch den Arbeitgeber vgl. auch Bundesarbeitsgericht in: Arbeitsrechtliche Praxis Nr. 10 zu § 38 EStG). Diese - auch aus Gründen der Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens getroffene - Regelung ist im Steuerrecht um so leichter hinzunehmen, als das Finanzamt etwaige Steuerausfälle bei Festsetzung der Höhe des Pauschsteuersatzes ausgleichen kann (vgl. § 42 a Abs. 2 Satz 1 EStG aF und den darin dem Finanzamt erteilten Auftrag); auch normativ oder durch Verwaltungsvorschrift kann die Höhe des festen Pauschsteuersatzes so bestimmt werden (jetzt auf 10 v.H., § 40 a Abs. 1 EStG 1975, ähnlich früher schon Abschn. 52 c Abs. 2 LStR aF), daß Steuerausfälle ganz oder weitgehend vermieden werden.

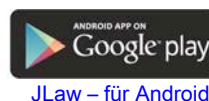
Eine solche Ausgleichsmöglichkeit scheidet bei den Sozialversicherungsbeiträgen aus, da die Festsetzung eines besonderen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Beitragssatzes für pauschversteuerte Bezüge nicht vorgesehen ist; hier können daher, wenn die vom Arbeitgeber übernommene Pauschsteuer dem Entgelt nicht hinzugerechnet wird, für die betroffenen Arbeitnehmer in der Tat Beitragsverluste eintreten, worauf die Revision zutreffend hinweist. Gleichwohl ist die Übernahme der Pauschsteuer durch den Arbeitgeber auch im Versicherungsrecht nicht als Entgelt zu berücksichtigen.

Das folgt allerdings – entgegen der Ansicht des LSG – nicht schon daraus, daß die übernommene Pauschsteuer im Steuerrecht kein lohnsteuerpflichtiges Entgelt ist. Ebensowenig wie eine Pauschversteuerung von Bezügen notwendig ihre Beitragspflicht nach sich zieht – die Bezüge sind im Gegenteil in der Regel beitragsfrei und nur ausnahmsweise, soweit besondere sozialpolitische Gründe dies erfordern, beitragspflichtig –, kann umgekehrt daraus, daß bestimmte Aufwendungen des Arbeitgebers, wie die Übernahme der Pauschsteuer, steuerlich nicht in die Bemessungsgrundlage für die Pauschsteuer einbezogen sind, deren Beitragsfreiheit abgeleitet werden. Der Grundsatz der gleichen Bemessungsgrundlage (Abschn. 1 Satz 1 des Gemeinsamen Erlasses) gilt nach dem Zweck des Gemeinsamen Erlasses, dem Arbeitgeber die Möglichkeit zu geben, Steuern und Beiträge aus einer gemeinsamen Tabelle – von demselben Ausgangswert – abzulesen, nur insoweit, als die Lohnsteuer der Tabelle entnommen wird. Keine Regelung enthält der Gemeinsame Erlass dagegen für den Fall, daß die Lohnsteuer außerhalb der Tabelle nach einem festen Pauschsteuersatz berechnet wird, wie er auch nicht die früher vom Senat entschiedene Frage regelt, ob laufende Bezüge trotz Pauschversteuerung ihre Entgelteigenschaft behalten (BSG 29, 275). Die Ausfüllung dieser Lücke obliegt deshalb der Rechtsprechung.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Dabei ist davon auszugehen, daß die Übernahme und Entrichtung der Pauschsteuer durch den Arbeitgeber, weil dieser nur eine eigene Schuld gegenüber dem Fiskus erfüllt, für den Arbeitnehmer weder rechtlich noch wirtschaftlich einen unmittelbaren Vorteil bedeutet (anders liegt es, soweit der Arbeitgeber in der Sozialversicherung seinen eigenen Beitragsanteil entrichtet und damit für den Arbeitnehmer Leistungsansprüche oder -anwartschaften erwirbt). Auch der Arbeitnehmer hat allerdings aus der Übernahme der Pauschsteuer durch den Arbeitgeber insofern - mittelbar - einen Vorteil, als er eine auf ihn entfallende Lohnsteuer selbst tragen müßte, wenn seine Bezüge nicht zu Lasten des Arbeitgebers pauschversteuert würden. Soweit er selbst steuerpflichtig wäre, wird er also mit der Übernahme der Pauschsteuer durch den Arbeitgeber von einer eigenen Steuerschuld befreit. Das Ausmaß dieser Schuld-befreiung deckt sich jedoch nicht mit der Höhe der vom Arbeitgeber übernommenen Pauschsteuer, sondern müßte von Fall zu Fall aus der Lohnsteuertabelle nach der jeweils in der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerklasse ermittelt werden. Dabei würde sich für Arbeitnehmer der Steuerklassen I bis III in der Regel eine Tabellensteuer ergeben, die deutlich unter der Pauschsteuer des Arbeitgebers liegt, während sie in den übrigen Steuerklassen die Pauschsteuer meist erheblich überschreiten würde. Nur durch eine solche individuelle Prüfung könnte aber festgestellt werden, ob und in welcher Höhe dem einzelnen Arbeitnehmer aus der Übernahme der Pauschsteuer durch den Arbeitgeber tatsächlich ein Vorteil erwächst. Damit würde indessen die mit der Pauschversteuerung bezweckte Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens, zu der auch der Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte gehört (vgl. § 40 a Abs. 1 EStG 1975 und früher Abschn. 52 c Abs. 2 letzter Satz LStR aF), weitgehend vereitelt werden; denn die individuelle Berechnung der Steuer - entsprechend der jeweils maßgebenden Steuerklasse der Tabelle -, die durch die Pauschversteuerung gerade ent-behrlich gemacht werden soll, müßte zum Zwecke der Feststellung



des versicherungsrechtlichen Entgelts doch erfolgen, es sei denn, daß es sich um Arbeitnehmer handelt, die in jedem Fall – auch unter Hinzurechnung der übernommenen Pauschsteuer – versicherungsfrei sind. Mit dem Wegfall des Vereinfachungseffektes würde aber das Institut der Pauschversteuerung praktisch bedeutungslos werden. Da ein solches Ergebnis nicht im Sinne des Gesetzgebers liegen kann, der das vereinfachte Pauschbesteuerungsverfahren zur Verfügung gestellt hat, um dadurch bestimmten Bedürfnissen des Wirtschaftslebens Rechnung zu tragen, darf die Übernahme der Pauschsteuer durch den Arbeitgeber auch in der Sozialversicherung nicht als Entgelt berücksichtigt werden. Die Nachteile, die dadurch für die Versicherungsträger und die Arbeitnehmer in Gestalt von Beitragsausfällen eintreten, halten sich in Grenzen; sie wiegen jedenfalls weniger schwer als die Nachteile, die sich im anderen Falle für die Funktionsfähigkeit des Pauschbesteuerungsverfahrens ergeben würden.

Die gleichen Erwägungen gelten, wenn der Arbeitgeber, wie hier die Klägerin, außer der nach einem Pauschsteuersatz berechneten Lohnsteuer auch die – ebenfalls pauschalisierte – Kirchensteuer übernimmt. Wie das LSG für das Land Berlin – und daher unüberprüfbar für den Senat (§ 162 des Sozialgerichtsgesetzes) – festgestellt hat, richtet sich dort Art, Umfang und Durchführung des Kirchensteuerabzugs nach den Vorschriften über den Lohnsteuerabzug, so daß im Falle einer Pauschalierung der Lohnsteuer auch die Kirchensteuer pauschalisiert wird. Auch insoweit könnte indessen der vom Arbeitgeber übernommene Pauschbetrag nicht ohne weiteres als ein dem Arbeitnehmer zugeflossenes Entgelt angesehen werden; vielmehr müßte, wie bei der Lohnsteuer, anhand der Tabelle, und zwar im Anschluß an den darin für die Lohnsteuer ausgewiesenen Betrag, die je nach der Steuerklasse verschiedenen



- 13 -

hohe Kirchensteuerschuld des Arbeitnehmers ermittelt werden. Nur wenn und soweit eine solche Schuld bestände, läge in der Übernahme der Kirchensteuer durch den Arbeitgeber zugleich ein wirtschaftlicher Vorteil für den Arbeitnehmer. Da diese - hypothetische - Berechnung hier aber den gleichen Bedenken wie bei der Lohnsteuer begegnet - die Pauschversteuerung würde, weil sie keine Vereinfachung mehr bedeutete, für die Praxis bedeutungslos werden -, muß auch die Übernahme der pauschalierten Kirchensteuer durch den Arbeitgeber bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge, ebenso wie bei der Berechnung der Lohnsteuer, unberücksichtigt bleiben.

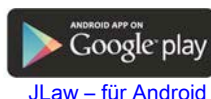
Etwas anderes gilt jedoch - entgegen der Ansicht des LSG - für die von der Klägerin übernommenen "gesetzlichen Sozialabgaben". Ob die Versicherungsbeiträge, wenn der Arbeitgeber sie übernimmt, in die Bemessungsgrundlage für die Pauschsteuer einbezogen, d.h. mitversteuert werden, oder ob dies, wie das LSG für Berlin annimmt, nicht der Fall ist, kann offen bleiben. Nach den LStR 1975 ist die Lohnsteuerpauschalierung im Sinne des § 40 a EStG ein Lohnsteuererhebungsverfahren besonderer Art, für das aber hinsichtlich der Abgrenzung des Arbeitslohns die gleichen Grundsätze gelten wie beim allgemeinen Lohnsteuererhebungsverfahren; danach gehören zum Arbeitslohn alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus der Teilzeitbeschäftigung zufließen (vgl. §§ 2 und 3 LStDV); lediglich steuerfreie Einnahmen bleiben sowohl für die Feststellung, ob die in § 40 a Abs. 1 bezeichneten Grenzen eingehalten sind, als auch für die Lohnsteuererhebung außer Betracht (Abschn. 95 Abs. 3). Hiernach scheint es, daß auch von den vom Arbeitgeber übernommenen Beitragsanteilen der Arbeitnehmer Pauschsteuer zu entrichten ist. Andererseits könnte das Steuerrecht auf deren Berücksichtigung ohne Schaden verzichten, weil diese Beitragsanteile bei den Arbeitnehmern, von denen sie in der Regel getragen werden, als Sonderausgaben abzugsfähig sind, mithin im Ergebnis steuerfrei bleiben (vgl.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 14 -

§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG 1975). Das spräche dafür, sie auch beim Arbeitgeber im Falle der Übernahme steuerfrei zu lassen (in diesem Sinn könnten die vom LSG eingeholten Auskünfte der Oberfinanzdirektion Berlin verstanden werden).

Anders liegt es dagegen im Sozialversicherungsrecht. Grundlage der Beitragsbemessung ist hier das Bruttoentgelt, zu dem auch die auf die Arbeitnehmer entfallenden Beitragsanteile gehören (sog. Brutto-Prinzip, vgl. BSG 30, 61, 64). Diese sind auch dann Teil des beitragspflichtigen Entgelts, wenn sie ausnahmsweise nicht von den Arbeitnehmern, sondern aufgrund einer vertraglichen Abrede vom Arbeitgeber getragen werden. Im Gegensatz zur Übernahme der pauschalierten Lohn- und Kirchensteuer ist die gleichzeitige Übernahme der Beitragsanteile der Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber nicht Voraussetzung für die Durchführung des Pauschbesteuerungsverfahrens, sondern steht im Belieben des Arbeitgebers. Anders auch als die Übernahme der Pauschsteuer, die den Arbeitnehmern – je nach ihrer Steuerklasse – unterschiedlich hohe, unter Umständen keine Vorteile bringt, bedeutet die Übernahme der Beitragsanteile durch den Arbeitgeber für die Arbeitnehmer stets eine entsprechende Entlastung. Das rechtfertigt es, sie im Unterschied zur Übernahme der Pauschsteuer dem beitragspflichtigen Entgelt hinzuzurechnen, insoweit mithin eine Nettolohnvereinbarung anzunehmen.

Die Berechnung der Beiträge macht dabei im Übrigen keine Schwierigkeiten, insbesondere wird die mit der Erhebung der Pauschsteuer bezweckte Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens nicht gefährdet. Durch eine verhältnismäßig einfache Rechenoperation braucht lediglich festgestellt zu werden, wie hoch der Ausgangswert für die Beitragsberechnung sein muß, damit sich nach Abzug der vom Arbeitgeber über-

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 15 -

nommenen Beitragsanteile der ausgezahlte Nettobetrag ergibt. Sollte hierin eine - in jedem Fall nur geringfügige - Erschwerung des Beitragsverfahrens liegen, müßte diese im Interesse der "Beitragsgerechtigkeit", von der auch das LSG gesprochen, deren Gewicht es jedoch bei Abwägung der widerstreitenden Gesichtspunkte zu gering veranschlagt hat, in Kauf genommen werden. Das gilt um so mehr, als eine Nichtberücksichtigung der vom Arbeitgeber übernommenen Beitragsanteile bei der Beitragsberechnung für die Versicherungsträger und die Versicherten erhebliche Beitragsausfälle verursachen würde, die sich vor allem für die Versicherten bei späteren Rentenleistungen nachteilig auswirken könnten. Soweit hiernach der Arbeitgeber Beitragsanteile der Arbeitnehmer übernimmt, liegt auch bei einer Pauschversteuerung der Bezüge eine Nettolohnvereinbarung vor mit der Folge, daß für die übernommenen Beitragsanteile Versicherungsbeiträge zu entrichten sind.

Der von der Klägerin angefochtene Beitragsbescheid der Beklagten ist somit rechtmäßig, soweit darin Beiträge für die von der Klägerin übernommenen Beitragsanteile der beigeladenen Arbeitnehmer nachgefordert werden. In welchem Umfang dies der Fall ist, kann der Senat nach den vom LSG getroffenen Feststellungen nicht entscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 16 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 16 -

Er hat deshalb das Berufungsurteil aufgehoben und den Rechtsstreit an das LSG zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen; dieses wird auch die abschließende Kostenentscheidung treffen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)